

Rechtliche Rahmenbedingungen für das Schülerpraktikum

Das generelle Verbot von Kinderarbeit für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt **nicht** für die Beschäftigung im Rahmen eines Betriebspraktikums während der Schulzeit (§ 5 Abs 2 Nr. 2 JArbSchG). Auch Jugendliche, die zwar 15 aber noch nicht 18 Jahre alt sind, stehen unter dem besonderen Schutz des JArbSchG. Auf schulpflichtige Jugendliche, die die allgemeinbildenden Schulen besuchen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung (§ 2 ArbSchG).

Arbeitszeiten

Regelung	Rechtsgrundlagen
Kinder (bis 14 Jahre): höchstens sieben Stunden täglich, 35 Stunden wöchentlich	§ 7 ArbSchG
Jugendliche (15 bis 17 Jahre): nicht mehr als acht Stunden täglich, nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich	§ 8 Abs. 1 ArbSchG
Nachtruhe: 20:00 bis 06:00 Uhr; Ausnahmen sind möglich	§ 14 ArbSchG
Beschäftigungsdauer: fünf Tage in der Woche	§ 15 JArbSchG
Beschäftigungsverbot: An Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen; branchenbezogene Ausnahmen sind möglich.	§§ 16, 17, 18 JArbSchG
Werden die Praktikanten ausnahmsweise an solchen Tagen beschäftigt, so müssen sie an einem anderen Tag in derselben Woche freigestellt werden.	
Volljährige Schülerpraktikanten: JArbSchG gilt nicht, Arbeitszeit darf regelmäßig 8 Stunden am Tag nicht überschreiten	§ ArbZG

Mit freundlichem Gruß



Dieckmann, Schulsozialpädagogin